

πk
1402





Fr. 131
1

7.

II K
1402

Verordnungen
des
Königlichen
Sächsischen
Landes-
Raths
in
Dresden
über
den
Bau
und
die
Wartung
der
Landes-
Schulen
1751

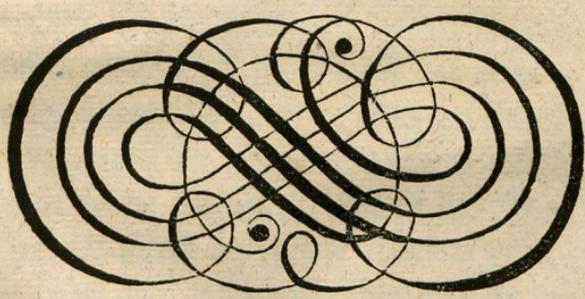


Verlag von
H. W. Schmidt
in
Dresden

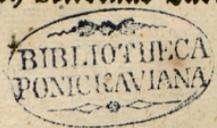


B.M.
11.328

Fürstlich=
 Nassau-Saarbrücken=
 Weilburgische
 Feuer-Bau=
 und
 Brand-Concurrenz=
 Ordnung
 1751.



W E I Z E N,
 Gedruckt bey Nicolaus Ludwig Winckler. Cw



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

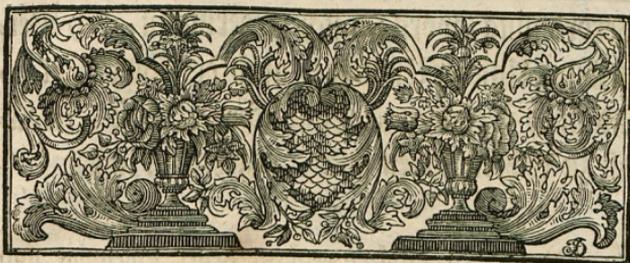
Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

1571



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





In GOTTES Gnaden
 Wir Carl August,
 Fürst zu Nassau, Graf zu
 Saarbrücken und Saar-
 werden, Herr zu Lahr,
 Wisbaden und Idstein ꝛc.

Sügen hiermit zu wissen, was maßen, nachdeme
 Uns vielfältig vorgekommen, daß denen von Uns
 und Unsern Vorfahren mehrmalen publicirten
 Feuer-Ordnungen nicht allenthalben gebührend
 nachgelebet, noch bey entstehender Feuers-
 Noth und Gefahr solche Anstalten, wie es billig seyn
 sollte, und die Größe der Gefahr erfordert, vor-
 gefehret, noch auch gegen dergleichen Fälle die ge-
 hörige Præcaution gebraucht zu werden pflege;
 Wir Uns dahero bewogen gesehen, nachstehende

A 2

Ver.

4 Fürstl. Nassau: Saarbrück. Weilburgische

Verordnung, wornach sich Jedermann, bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch der einverleibten, und nach Befinden empfindlicher Strafe, sträcklich zu richten haben solle, ergehen zu lassen.

§. 1.

Damit bey auskommendem Feuer schleunige und nachdrückliche Gegenwehr geschehe, sollen außer Unserer Residenz: Stadt Weilburg, als weßhalb in der unterm 14ten Februario 1748. erneuerten Policy: Ordnung ins besondere das nöthige verordnet worden, in allen Uns zugehörigen Städten, Flecken und Dörffern jederzeit genugsame, und nach Gestalt des Orts etwa nöthige 4. 6. bis 12. Feuer: Leitern und Haacken, grose und kleine, auch eben so viel Hand: Sprizen unterhalten: alle Jahre durchsehen: und vor deren unge säumte Reparation von dem Beamten und Schultheiß gesorget, vornemlich auch

Stadt Weilburg betreffend, siehe Policy: Ordnung de 14. Febr. 1748.
Jeder Ort soll halten: 4. 6. bis 12. Feuer: Leitern, Feuer: Haacken, Feuer: Sprizen.
Deren Durchscheidung, und Besorgung.

§. 2.

Dahin gesehen werden, daß alle Haacken und Leitern an ihrem gewöhnlichen Orth beständig anzutreffen seyn, und, wo ja etwa ein Einwohner im Ort solche gemeine Haacken und Leitern zu seinem Privat: Gebrauch nöthig haben sollte, solcher Gebrauch jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Orts Beamten, Schultheiß, oder Vorsteher, geschehen, und die Leitern und Haacken, nach deren nöthigem Gebrauch, gleich balden wieder an ihren Ort, bey willführlicher Strafe, geliefert werden sollen.

Diese an ihrem Ort zu halten.
Wann sie von jemand privatim gebraucht werden, soll solches mit Vorwissen geschehen.
Wieder an ihren Ort zu thun.

§. 3. Die

§. 3.

Die an diesem oder jenem Ort angeschaffte grose oder Haupt : Spritzen , dergleichen in jedem Amt wenigstens Eine seyn muß , sollen beständig in tüchtig : und brauchbarem Stand unterhalten , und des Jahrs dreyimal , nemlich im Frühe : Jahr , Sommer und Herbst , probiret , nicht weniger

In jedem Amt soll wenigstens eine grose Spritze seyn.

Solche Jahrslich dreymahls zu probiren.

§. 4.

Dabeneben eine grose mit eisernen Reiffen beschlagene Bütte , welche der Spritze , um von denen Wasser : Trägern angefüllet zu werden , allezeit folgen könne , desgleichen etliche Laternen , welche zu Nachtzeiten an die Brunnen angemachet werden können , in Bereitschafft gehalten werden.

Eine Bütte , von Wasser-Trägern anzufüllen. Laternen an die Brunnen.

§. 5.

Soll jeder Unterthan , und Beysaß , wie auch Jude , einen tüchtigen : von starkem Pfund : Leder gemachten : mit seinem Rahmen marquirten Eimer allezeit im Hauß im Griff haben.

Jederer Eimer betreffend.

§. 6.

Wann , das GOTT in Gnaden verhüten wolle , ein Brand entstehen sollte , sollen diejenige , so solches zuerst entdecken , sofort laut ausrufen , die Glocke anziehen , auch Unserm Beamten , wo keiner im Ort befindlich , solches ohnverzüglich anzeigen. Dieser aber und

Wer zuerst Feuer siehet , soll laut ausrufen , die Glocke anziehen , dem Beamten melden.

§. 7.

Alle übrige in Herrschaftlichem Sold stehende Bediente und Jäger sogleich zu Pferd nach dem Brand eilen , und

Alle Bediente und Jäger sollen dahin.

§. 8. Die

6 Fürstl. Nassau, Saarbrück. Weilburgische

§. 8.

Die sämtliche Ober- und Unter- Officiers, wie auch die Gemeine von der Militz, mit ihrem Gewehr sich dabey einfinden, von welchen Gemeinen jedoch nur so viel, als man nach denen Umständen zu Bewachung der Sachen, so die Nothleidende retten wollen, und zur Verhinderung aller Unordnung und Diebereyen, auch Anhaltung der Leuthe, zur erforderlichen Arbeit nöthig haben wird, mit dem Gewehr, die übrige aber mit zum Löschen commandirt und gebraucht werden sollen. Wann sodann

Nach die Militz mit Gewehr,

zu Bewachung der Mobilien,

auch Anhaltung der Leute.

Die übrige sollen löschten.

§. 9.

Bev vorhandener großer Gefahr, und auf Ermessen der Beamten und Officiers, nöthig wäre, daß, zum Einhalt der um sich greiffenden Flamme, Dächer oder ganze Gebäude abgerissen werden müßten, so hat der commandirende Officier die Zimmer- Leuthe von der Compagnie mit der benöthigten Mannschaft zu diesem Behuf vorsichtig und ordentlich anzuweisen, und zu befehligen. So dann

Wann Dächer, oder Gebäude abzureissen.

§. 10.

Müssen alle Schultheißen und Land- Reuter zu Pferd mit denen Feuer- Läufern und allen übrigen, so Hülffe zu leisten vermögen, bey dem Brand sich alßbalden einfinden, und jene über diese die Aufsicht halten, damit nicht ein jeder seines Gefallens hinlaufe und thue, was er wolle, sondern an demjenigen Ort bleibe, wohin er von dem Beamten, oder einem andern anwesenden Herrschaftlichen Be-

Alle Schultheißen, Land- Reuter zu Pferd, und Feuer- Läufer sollen eilen, und jene die Aufsicht halten, daß nicht jeder thue, was er wolle.

dienz

dienten (denen Umständen und vorhandenen Noth gemäß) angewiesen wird.

§. II.

Wie dann sogleich von dem Feuer bis zu dem Schöpf = Wasser eine oder mehrere doppelte Reihen, durch welche auf einer Seite die gefüllte Eimer und anderes Geschirr mit Wasser nach dem Feuer, auf der andern Seite aber die leere nach dem Wasser ordentlich und beständig hin- und hergehen, zu formiren sind, und sich Niemand, ohne Commando der aufsehenden Unter = Officiers oder Schultheißen, daraus zu treten, oder müßig zu stehen, sich un-
 terfangen soll.

Von dem Feuer bis zum Schöpf = Wasser sollen doppelte Reihen gestellet werden,

und niemand heraus treten.

§. 12.

Wobey von demjenigen Schultheiß oder Unter = Officier, der die Aufsicht über die im Löschen oder aus Noth vorzunehmendem Demoliren begriffene Feuer = Läufer von einem oder mehreren Orten hat, an Unfern Beamten, der an dem gefährlich-
 sten Ort gegenwärtig seyn muß, öftters zu rappor-
 tiren ist, ob mehrere Hülffe vonnöthen? ob das Feuer weiter um sich greife? oder ob er Leuthe entbehren könne, worauf er dann die von diesem erhaltende weitere Befehle schleunigst zu vollziehen hat.

Der Beamte soll an dem gefährlichsten Ort gegenwärtig seyn, und ihm ist zu rappor- tiren.

§. 13.

Bey denen Spritzen, Feuer = Leitern und Haaken muß ein Vorsteher des Orts sogleich mit ab-
 fahren; und bey seiner Ankunfft, wann es die ob-
 handene Gefahr nicht schon selbstn weiset, Befehl
 ein-

Bey den Spritzen u. Vorsteher des Orts seyn, und Befehl holen, wo er

8 Fürstl. Nassau, Saarbrück. Weilburgische

sie brauchen einhohlen, wohin er diese Instrumenta liefern und brauchen solle. Und da

§. 14.

Mehrmalen wahrgenommen worden, daß es bey einem entstandenen Brand öftters an Gefäßen gefehlet, das nöthige Wasser herbey zu bringen, so soll allemal, der zehente Mann aus einem Dorff mit einer Bütte oder einem Faß nach dem Feuer abfahren, und von allen Dörfern, so eine Meile und darunter von dem Ort, wo der Brand entstanden, entlegen sind, die unverheurathete Weibs-Personen mit Jöbern sich einfinden, und damit Wasser tragen. Wann dann

Der zehente Mann aus jedem Dorff soll eine Bütte zc. mitbringen.

Von einer Meile her sollen die unverheurathete Weibs-Personen mit Jöbern Wasser tragen.

§. 15.

Ein Feuer völlig und gänglich gelöscht ist, so müssen alsbalden so viele Leuthe aus dem Amt, wo der Brand gewesen, mit Schüppen, Gabeln und Hacken beschrieben werden, welche die Feuer-Läufer ablösen, und sogleich die Brand-Stätte räumen; auch jene alle 24. Stund abgelöset werden, bis alles völlig geraumet ist. Da unterdessen

Räumung der Brand-Stätte betreffend.

§. 16.

Bei der Brand-Stätte, und zumahlen so lang es vonnöthen und fernere Gefahr zu besorgen, Unterdessen Wacht dabey zu halten. Wacht zu halten ist.

Unterdessen Wacht dabey zu halten.

§. 17.

Damit auch alle Feuers-Brunst destomehr verhütet werde, soll das Feuer in Häußern, Deseu, auf

Zu Verhütung aller Feuers.

auf dem Heerd, in Back : Defen und sonst allezeit
 wohl verwahret, auf Kinder und Gesinde, daß sol-
 che mit dem Feuer nicht liederlich und nachlässig
 umgehen, auf das fleißigste Achtung gegeben, kein
 Holz weniger Reiser : Wellen in und vor denen
 Ofen : Löchern gedörret, zu Nachtzeiten bey großem
 Feuer nicht gewaschen und gesotten, noch mit einem
 bloßen Licht und anderst als mit einer Laterne in
 Scheuern, Ställen und auf die Böden gegangen,
 daselbsten und auf denen Gassen und Plätzen, wo
 Genist und Späne liegen, oder an denen Fenstern
 kein Toback gerauchet, in einem Orth ohne Noth
 kein Gewehr gelöst, kein Kohl : Feuer oder bloßes
 Licht über die Gasse oder den Hof getragen, keine
 Asche auf die Speicher und an gefährliche Orte in
 Häusern und Neben : Gebäuen, wo Balken, Spar-
 ren oder ander Gehölz ist, oder in die Höfe und
 auf die Mist : Stätte geschüttet, sondern in einem
 besondern mit Steinen wohlverwahrten Behälter un-
 ter dem Feuer : Heerd, die Schmidt : Kohlen aber
 von denen Feuer : Arbeitern in den Keller, oder ein
 anderes Gewölb oder Ort, gebracht : auf Böden
 und Speichern, wo Schornsteine durchgehen, kein
 Heu, Stroh, Holz, Gereiß, Hobel : Späne, Flachz,
 oder andere leicht Feuer : fangende Sachen, ohne
 Noth und alsdann so, daß der Schornstein davon
 nicht berühret, sondern rund umher etliche Schuhe
 breit frey stehe, geleget werden, kein Krämer, der
 mit Schieß : Pulver handelt, solches bey Licht
 aus-

Brunst, sol-
 len

keine Wellen,
 oder Holz in
 denen Ofen-
 Löchern ge-
 dörret,

zu Nacht-
 Zeiten nicht
 gewaschen zc.
 mit bloßem
 Licht nicht
 ausgegan-
 gen,

an gefahr-
 lichen Orten
 kein Toback
 gerauchet,
 in einem Ort
 kein Gewehr
 gelöst,
 keine Asche,

oder Schmid-
 Kohlen an
 gefährlichen
 Orten ver-
 wahret,
 oder Heu,
 Stroh zc.
 auf die Spei-
 cher neben
 die Schorn-
 steine gelegt
 werden.

Wie mit
 Schieß-Pul-
 ver

10 Fürstl. Nassau: Saarbrück. Weilburgische

Der umzuge-
hen.

In Wal-
dungen kein
Feuer anzu-
machen.

Wie mit
Flachs um-
zugehen.

Nach 9. Uhr
nicht zu ba-
cken,
Back-Kohlen
nicht ohn-
ausgelöscht
heimzutra-
gen.

Zeit, zu ba-
cken.

Neue Back-
Oefen betref-
fend.

Wie beyim
Dreschen,

ausgeben, noch mehr als zwey Pfund auf einmal in dem Laden, sondern den übrigen Vorrath auf dem obersten Boden des Speichers wohlverwahrt haben, und in Hecken und Waldungen ebenwohl kein Feuer angemacht werden.

§. 18.

Ferner soll sich Niemand unterfangen, in Städten, Flecken, Dörfern, Höfen und Gebäuen Flachs, bey dem Feuer zu dörren, oder bey Licht zu brechen, zu schwingen, oder zu hecheln, weniger

§. 19.

Des Nachts nach Neun Uhr zu backen, oder die Back-Kohlen unausgelöscht heimzutragen: wie dann von Michaelis bis Petri den Winter hindurch täglich nur 3. Personen, die übrige Jahrs-Zeit aber mehr nicht als 4. Personen täglich in einem Ofen backen, und jedesmal so frühzeitig anfangen sollen, damit so wohl Sommers als Winters ein jedweder mit seinem Brod bey dem Abend-Läuten zu Haus seyn könne, überhaupt aber keine neue Back-Oefen in denen Dörfern oder Flecken aufzurichten, hinfüro mehr gestattet: sondern so viel möglich auswärts an Orte, wo keine Gefahr davon zu besorgen, gesetzt, die dormalen vorhandene aber, von welcher Gefahr zu besörchten, ohngesäumt in guten Stand, und wo möglich ganz frey gestellet werden, eben so wenig auch

§. 20.

Erlaubt seyn soll, bey blosem Licht, ohne eine gute wohlverwahrte Laterne, so in einem zugemach-

ten

ten Kasten an einem unschädlichen Ort hangen soll, Abfütterung des Viehes,
 zu Dreschen, noch das Viehe des Abends ohne La- Anvertra-
 terne abzufüttern, oder auch das Feuer und Licht una des
 Kindern anzuvertrauen, sondern beydes bey Abfüt- Lichts,
 terung des Viehes und Schlafen : gehen behutsam und bey
 zu verwahren und auszulöschen, wozu Schlafen-
gehen zu ver-
fahren.

§. 21.

Auch die Wirthe ihre fremde Gäste und Fuhr- Die Wirthe
 Leuthe anweisen, und diesen durchaus nicht gestatten ratione ihrer
 sollen, mit blosem Licht, Kohl : Feuer oder brennen- Fuhrleute
 den Tobackß : Pfeiffe in Ställe, auf Böden oder an
 andere gefährliche Orte zu gehen, die bey ihnen ein-
 kehrende Pulver : Träger aber, daß sie ihre Birde auch Pulver-
 sogleich an einen Feuer : freyen Ort in dem Hauß Träger be-
 abstellen, und sich mit einem Licht dabey zu gehen treffend.
 nicht gelüsten lassen, sorgfältig anzuweisen haben.

§. 22.

Ingleichen soll sich niemand mehr erkühnen,
 bey dem Ausgehen zur Feld : Arbeit die kleine Kin- Wann Ste-
 der alleine in das Hauß worinnen annoch Feuer, ren ins Feld
 es sey viel oder wenig vorhanden, einzusperrern, und gehen.
 diese nachgehends mit dem Feuer übel umgehen, und
 solches hin und wieder im Hauß vertragen zu las-
 sen, noch weniger aber

§. 23.

Zigeuner und fremde Bettel : Leuthe in Scheu-
 ren und Ställen zu beherbergen, oder auch andere Vom beher-
 fremde Leuthe, die nichts zu verkiehren haben, und bergen in
Scheuern,

12 Fürstl. Nassau-Saarbrück. Weilburgische

und heimlichem Aufnehmen.

Dahero mit Feuer und Licht desto lieberlich, und gefährlicher umzugehen pflegen, heimlich aufzunehmen und zu dulden. Sonsten soll auch

§. 24.

Brandwein- und Sied-Kessel.

Jedermann bedacht seyn, die Brandwein- und Sied-Kessel mit nöthigem Mauerwerck wohl zu versehen und außer Gefahr zu setzen, und da dieses derer Beamten billig und vorsichtigen Ermessen nach nicht thunlich, solche gar abschaffen. Wie dann

§. 25.

Ferner von Brau-Kesseln,

Brau-Häusern, Brandwein- oder Sied-Kesseln, Schmelzen, und Back-Defen.

Unsere Beamte dahin sehen sollen, damit die Brau-Kessel auf dem Lande, wann und wo es thunlich, abgeschaffet, und hergegen die Unterthanen das Bier so sie verlangen, in denen Städten und Flecken brauen lassen mögen; Desgleichen sollen auch keine Brau-Häuser in denen Städten und Flecken, noch Brandwein- oder Sied-Kessel, weniger eine Schmelze, oder Back-Defen, an einem Ort neu aufgerichtet werden, es seye dann vorhero Unserm Beamten angezeigt, und von diesem, mit Zuziehung verständiger Mäurer und Zimmer-Leuthen, außer Gefahr zu seyn befunden worden. Gestalten dann auch solches alles in denen Städten, Flecken und Dörfern zumalen nicht leicht zugelassen, sondern, so viel immer möglich und thunlich, außerhalb oder von aller Gefahr frey und sicher gehalten werden. Insonderheit wollen Wir, daß alle Brandwein-Kessel im Lande genau visitiret, und dieselige, wodurch einiges Nachtheil zu besorgen, alsofort entweder vor Gefahr

Visitirung der Brandwein-Kessel.

Gefahr sicher gesetzt, oder widrigen Falls gar abgestellet werden.

§. 26.

Die Rauch : Fänge, Camine und Schornsteine sollen alle Herbst und Früh : Jahr wohl gebuget und der Schornstein : Feger darauf verpflichtet werden, daß er dabey die Feuer : Stätten und Schornsteine, ob sie Löcher, Sprünge und Risse, oder sonsten, zumalen an der gehörigen Weite, Mangel haben, zugleich wohl visitire, alles notire, und denen Haus : Leuthen so wohl, als Unfern Beamten und Schultheissen, zur schleunigen Remedur anzeige, inmassen der Schornstein : Feger, welcher deßhalben eine Liste nach seinen Pflichten zu halten schuldig seyn soll, falls gleichwohl ein Schornstein oder Camin durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit angehen oder brennen würde, jedesmahl in eine nachdrückliche Straf verfallen seyn soll.

Wozu die Schornstein : Feger angewiesen.

§. 27.

Jeder Unterthan und Beysaß soll nebst seinem ledernen Eimer, welchen er allezeit bey der Hand hangen haben muß, auch eine Bütte, oder wenigstens einen großen Zuber mit Wasser, nächst der Haus : Thür, bey kaltem Wetter aber in der Stube, oder andern warmen Ort, das ganze Jahr hindurch stehen haben, wobey Unsere Beamte dafür sorgen sollen, damit an jedem Ort die gemeine Wasser : Behälter, Brunnen und Wehden behörig geraumet und in gutem Stand erhalten, auch wo dergleichen fehlen, selbige ohne Anstand gemachet, nicht weniger

Leberne Eimer betreffend.

Jeder soll eine Bütte mit Wasser stehen haben.

Brunnen und Wehden betreffend.

D

§. 28. Auch

§. 28.

Tag- und
Nacht-
Wacht.

Auch an jedem Ort die Wachten so Tag als Nachts beständig gehalten werden.

§. 29.

Quartal- Vi-
sitation.

So sollen auch jeglichen Orts Schultheissen und Burgermeister, mit Zuziehung Werk-verständiger, in allen Flecken und Dörfern von Haus zu Haus bey jedem Eingefessenen ohne Ausnahm quartaliter, zumalen Herbst- und Winter- Zeit, jedoch nicht auf einen gewissen Tag, sondern unversehens, die lederne Eimer, Laternen und Feuer- Stätte wohl besichtigen, auch, woraus Gefahr zu besorgen, an Küchen, Heerden, Oefen, Caminen, Rauch- Fängen, Back- und Brau- Häusern, Brau- Wasch- und Brandwein- Kesseln, und dabey nöthigen Brand- Mauern, fleißig und sorgfältig beobachten, die befundene Mängel aufzeichnen, und die Specification darüber dem Beamten alle Quartal richtig einliefern, welcher sodann deren Abstell- und Verbesserung bey scharfer Strafe dergestalten anzubefehlen hat, daß bey der nächsten Visitation solche Verbesserung erwiesen, oder die Contravenienten auf die gesetzte Strafe so fort exequiret, auch zugleich die nöthige Reparatur oder andere Veranstellungen auf ihre Kosten ohne Nachsicht so fort angeordnet werden, worüber dann, und wie alles befunden, oder was für Anstalten gemacht worden, von Unsern Beamten alle Jahr eine General- Visitation in dem ganzen Amt selbst vorgenommen, und hierüber ein Haupt- Bericht an Unsere nachgesetzte Regierung ohnfehlbar erstattet werden solle.

Beamten sol-
len Jährlich
selbst visi-
tiren,
und einen
Haupt- Be-
richt abstat-
ten.

§. 30. Auf

§. 30.

Auffer deme soll auch Jedermann auf den andern, besonders die Nachbarn, Acht haben, und was sie an denenselben dieser Verordnung zuwider wahrnehmen, so fort bey Amt melden, da dann ihre Nahmen auf Verlangen verschwiegen gehalten, im Gegentheil aber sie, bey unterbleibender Anzeige, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Nachbarn sollen auf einander Acht haben,

und auf Verlangen, ihre Nahme verschwiegen bleiben.

§. 31.

Im Fall aber dennoch, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, bey Jemanden Feuer entstände, es seye bey Tag oder Nacht, so soll der Hauswirth, oder wer es auch sonst nur gewahr wird, dasselbe nicht heimlich halten, noch zu verheelen suchen, sondern vielmehr ohne allen Verzug so fort Lermen machen, die Haus-Thür öffnen, die Benachbarte um Hülff ruffen, welche auch so fort herbey zu eilen und treulich beyzustehen schuldig seyn sollen, keinesweges aber soll Jemand, in dessen Behausung eine Entzündung entsethet, in Hoffnung und Meynung, solches selbst heimlich zu löschen, oder in der Absicht, das Seinige zu retten, das Feuer zu Kräfften kommen lassen, mithin den ganzen Ort in Gefahr, Unglück und Schaden zu stürzen Anlaß geben. Wie dann alle diejenige, welche einer dergleichen Verheellung überführt werden, es seye nun der Eigenthümer des Hauses selbst, oder die Seinige, oder andere Inwohner desselben, es mag auch weiterer Schade daraus entstanden seyn oder nicht, nach Befinden und Ermessen

Kein Hauswirth soll das entzündete Feuer heimlich halten,

16 Fürstl. Nassau, Saarbrück, Weilburgische

der Umständen mit einer ohnmachbleiblich exemplari-
schen scharffen Strafe angesehen werden sollen. Da-
gegen diejenige, bey welchen Feuer entsethet, wann
sie sich gleich von aller Nachlässigkeit nicht gänglich
entschütten können, dennoch mit einiger Strafe nicht
belegt werden sollen, wann sie nur sogleich und auf
der Stelle, da sie es inne worden, mit Schreyen
und Rufen es kund gemacht, und die Benachbarte
um Hülf herbeygerufen.

und in fol-
chem Fall soll
er nicht ge-
strafft wer-
den.

§. 32.

Entsethende
schwere Ge-
witter. Wann auch schwere Gewitter entstehen, soll sich
Jedermann auf guter Huth halten, und zu Nacht
durch die Nachtwächter beständig patroulliret werden.

§. 33.

Wie nun Unser gnädigster jedoch ernster Wille
dahin gehet, daß dieser Feuer-Ordnung, bey Ver-
mehdung Unserer höchsten Ungnad, und schwerer
Strafe, in allen Punkten auf das genaueste nachge-
lebet werden solle; Also befehlen Wir Unsern Beam-
ten, nicht nur mit Nachdruck und Strenge darüber
zu halten, sondern es soll auch diese Ordnung so
wohl denen Unterthanen und Beysassen, als andern
eingesessenen Adelichen, Gefreyten, Geist- und Welt-
lichen Bedienten, zur sträcklichsten Nachachtung, von
der Kanzel publiciret, und diese Publication alljähr-
lich auf einen gewissen Gerichts- oder Rug-Tag
wiederholet, und, wie es geschehen, notiret werden.

Publication
dieser Ord-
nung.
Deren Jähr-
liche Wieder-
holung auf
einem Ge-
richts-Tag.

Bau.

Bau = Ordnung.

§. 34.

Sachdeme Wir auch, während Unserer Regie-
rung, leyder! vielfältig erfahren müssen, daß,
aller guten Anordnung ohngeachtet, so viele ansehn-
liche Orte durch entstandenen Brand zum größten
Theil eingäschert: und Wir dahero, zu Verhüt- und
Abwendung dergleichen Feuer: Schäden, und Lan-
des: Väterlicher Sorgfalt für das wahre Beste Un-
serer Unterthanen in Ansehung des Bauens, in de-
nen Jahren 1734. und 1737. verschiedene heilsame
Verordnungen zu machen veranlaßet, gleichwohlen
aber solchen nicht durchgehends nachgelebet worden;
Als befehlen Wir hiermit nochmalen ernstlich, und
wollen, daß hinfüro in Unsern Landen kein Haus
oder ander Gebäu mehr von Holz, sondern alle,
wenigstens die äußere vier Wände bis unter die Dä-
cher, durchgängig von Stein: oder Mauerwerk auf-
geführt.

DonMauer-
werk zu
bauen.

§. 35.

Diejenige aber, so dagegen handeln, als offen-
bare Verächtere Unserer Landes: Herrlichen Verord-
nungen angesehen: und die hierwider von Holz auf-
gerichtete Gebäue auf derer bauenden Kosten nicht
allein niedergeworfen: sondern diese selbst in Zeit von
4. Wochen zu emigriren: und binnen dieser Frist
ihre Güther zu verkauffen: so dann prästis Prästan-
dis das Land zu räumen angewiesen: oder, Falls sie
sich dessen weigern würden, nach Verlauff des Vier-

Strafe und
Verfahren
gegen die
Uebertreter.

E

Wöch-

18 Fürstl. Nassau-Saarbrück. Weilburgische

Wöchigen Termins, als Störher des gemeinen We-
sens, nach abgeschwornen Urpbed, aus Unfern Lan-
den verwiesen werden sollen.

§. 36.

Die Dächer
mit Ziegeln,
oder Schie-
fer-Steinen
zu decken.

Einrichtung
der Dach-
Stühle.

So dann sollen in Zukunft bey Straf keine
Dächer mehr von Stroh und Schindeln, sondern
von Ziegel- oder Schiefer-Steinen gefertigt, und
dergleichen nicht allein auf neue von Steinen aufzu-
führende Gebäude geleyet, sondern auch, wann ein al-
tes Stroh-Dach abgethet, statt dessen der Bau,
wann er es erträgt, mit Ziegel- oder Schiefer-Stei-
nen gedecket, und überhaupt auch die Dach-Stühle
nicht so hoch, noch mit so vielem überflüssigen Holz
erbauet und abgepflocket werden.

§. 37.

Holz vom
Holz abzu-
sondern.

Einrichtung
derer Böden,
derer Fall-
Thüren,

des Holz-
werks über-
haupt,

Damit auch bey einem etwa entstehenden Brand,
das Feuer in denen Häusern und andern Gebäuden
nicht so geschwind um sich greiffen könne, so soll,
so viel thunlich, zumalen bey neu aufzurichtenden Ge-
bäuden das Holz vom Holz abgesondert, auf denen
Böden an statt derer betretenen Boden gute Estriche
von Laimen, Ziegel-Stein- oder anderer schicklichen
Erde geschlagen, die Fall-Thüren über die Treppen
auf denen Böden mit eisernem Blech beleyet, und
überhaupt alles Holzwerk stark und dick mit Laimen
überworffen werden. Wie dann auch

§. 38.

derer Brand-
Stätten,

Alle Brand-Stätten mit Mauerwerk wohl ver-
wahret, die Schornsteine von gebackenen oder wohl-
getruck-

getruckneten Laimen : so viel möglich und nach Pro-
 portion der Last und Gebäude thunlich gelegten Stei-
 nen, auch räumlich, daß der Schornstein-Feger füg-
 lich durchfahren und buzen könne, nicht aber auf
 Balken ruhend, also erlaubet werden sollen, damit
 weder Holz noch Balken nahe bey denenselben in
 denen Mauern sich befinden.

derer Schorn-
 steine.

§. 39.

Woferne aber, da Gott vor seye! ein ganzer
 Ort oder ein Theil desselben durch Brand zernichtet
 würde, so soll über deme dahin gesehen werden, daß
 die neu aufzuführende Gebäude nicht nach sonstiger
 übeln Gewohnheit aneinander gehangen : sondern zum
 höchsten mehr nicht als zwey Wohn-Häuser und
 zwey Scheuern unter ein Dach gebracht und zusam-
 men gebauet, auch wo nicht um jede Hofraithe doch
 wenigstens um zwey derselben ein solcher Raum un-
 verbauet gelassen, und solcher mit einer niedrigen
 Mauer und verschlossenen Thür verwahret werden,
 damit man bey etwa entstehender Feuers-Brunst so
 wohl mit nöthiger Gegenwehre allenthalben füglich
 beykommen könne, als auch die übrige Gebäude des
 Orts von der Flamme nicht sobalden ergriffen wer-
 den mögen.

Bei Gebau-
 ung eines
 ganzen Orts
 zc.

sollen die Ge-
 bäue nicht
 an einander
 gehangen,

sondern
 Raum ge-
 lassen,
 und solcher
 nur mit ei-
 ner niedrigen
 Mauern ver-
 wahret wer-
 den.

§. 40.

So sollen auch in diesem ohnverhofften Fall
 ordentliche Gassen abgesteckt : bey Auführung de-
 rer neuen Gebäuen so viel thunlich eine Ordnung
 und Symmetrie beobachtet : auch zu solchem Ende die
 Bau-Plätze nach Erfordernuß dazu genommen, und

Ordentliche
 Gassen,

und Symme-
 trie.

Vergütung
der Bau-
Plätze be-
treffend.

denen Eigenthümern derselbigen, wann diese, nach der Sachen und Umständen genauen Untersuchung, solche übrig: die Nachbarn hingegen dergleichen nöthig haben, das also weggenommene Grund-Stück entweder nach unpartheyischer Schätzung jedes Orts Geschwornen, oder nach der Ruthe, wie solche an dem Ort in der guten Lage verkauft wird, mit baarem Geld oder liegendem Guthe von gleichem Werth bezahlet und ersetzt werden.

§. 41.

Derer mit
Mauern
bauenden
Frohd-
Freiheit,

Um nun sothanes Bauen mit Steinen desto mehr zu erleicht: und befördern, so soll ein jeder Unterthan, der ein Wohn-Haus also von Mauerwerk aufführet, die Befreyung von Natural-Frohnden und Dienst-Geld auf ein ganzes Jahr, der eine Scheuer aufrichtet, ein halb, und der einen Stall erbauet, ein viertel Jahr genießen; Nicht weniger

§. 42.

und Hülfen
von denen
Nachbarn.

Die Gemeinde des Orts und die Nachbarn dem Bauenden mit Beyfuhr derer Materialien, als Stein, Sand, Kalk und Holz zc. ohnentgeltlich an Hand zu geben, (gleich sie solche Beyhülffe auch von andern wieder zu genießen haben) angewiesen werden.

§. 43.

Tüchtige
Maurer an-
zuziehen.
Steinbrüche
aufzusuchen.
Steinbre-
cher-Lohn.

Sodann sollen nicht nur allenthalben tüchtige Maurer angezogen: und Stein-Brüche aufgesucht: sondern auch vor eine Ruth Steine zu brechen mehr nicht als 30. Kreuzer bezahlet: wo solche aber sehr hart zu brechen, und etwa mit Pulver gesprengt werden

werden müßten, das hierzu erforderliche Pulver be-
sonders hergegeben oder vergütet, vor eine Ruthe
zu mauern aber mehr nicht als 1. Reichsthaler, und
auf jede 10. Reichsthaler ein Achtel Korn und ein
Ohm Bier gegeben, auch durchgehends kein anderer
Accord weiter gestattet werden, sondern die inlän-
dische Mäurer um jetztgedachten Lohn zu arbeiten
gehalten seyn. Und

Pulver zum Sprengen zu vergüten.

Maurer-Lohn.

Keinen andern Accord zu gestatten.

§. 44.

Zu Auführung derer Brand : Stätten, nach
erheischender Nothdurfft die Maurer : Zunft in je-
dem Amt oder auch im ganzen Lande aufgebotten
die Arbeit unter selbige ausgetheilet und je zu fünf
Mäurer ein tüchtiger Meister bestellet werden soll,
welcher, nebst denen unter und mit ihm arbeitenden
Meistern oder Gesellen, vor die Tüchtigkeit der Ar-
beit zu stehen, und von oben bestimmten Lohn auch
die Handlanger gewöhnlicher maßen zu bezahlen hat.

Benötigten Falls die Maurer : Zunft aufzubieten.

§. 45.

Wie nun Unsere gnädigste Intention und Lan-
des : Väterliche Sorgfalt hierunter auf Unserer Un-
terthanen eigenes Beste lediglich abzielet : Angesehen
die Gebäue von Steinen nicht nur dauerhafter, son-
dern auch nicht so viel Gefahr wegen Feuers und Wet-
ters unterworfen sind, und über das zu Erspahrung
des Mast : tragenden sehr kostbaren Holzes gereicht;
Also ist zugleich

Gnädigste Intention.

§. 46.

Unser ernstlicher Befehl, daß Unsere Beamte
in denen ihnen anvertrauten Aemtern bey denen zu
halten

§

halten

haltenden Feuer: Visitationen an jedem Ort, sowohl was darinnen zu bauen die Nothdurfft erfordert, als wie sothanes Bauwesen am vortheilhaftesten und wohlfeilsten angefangen werden könne, untersuchen, und denen vorwaltenden Umständen nach reiflich überlegen, sodann eine Verzeichnüs derer nöthigen Gebäuen mit ihrem Gutachten an Unsere nachgesetzte Regierung einschicken: und von dieser weitere Verhaltung: Befehle gewärtigen sollen.

Verzeichnüs
nöthiger Ge-
bäue, mit
Gutachten,
betreffend.

Brand-Concurrenz- Ordnung.

§. 47.

Damit auch in Zukunft Unsem durch Brand beschädigten und in Umsturz ihrer Nahrung dadurch gediehenen Landes: Einwohnern und Unterthanen, bey allen sich ereignenden Brand: Fällen, welche doch Gott in Gnaden abwenden wolle! so fort durch schleunige Wiederaufbauung derer Brand: Stätten und Erleichterung des erlittenen Schadens möglichst wieder aufgeholfen werden möge, mithin solches durch Beysteuer sämtlicher Landes: Einwohner, und daß aus dergleichen etwa hier und dort sich begebenden Unglücks: Fällen ein gemeinsames Werk Unserer sämtlichen Fürstlichen Landen gemacht werde, am füglichsten erhalten und bewürcket werden kan; Als haben Wir auch Unsere tragende Landes: Vätterliche Vorsorge auf diese gemein: nüsliche Anstalt besonders und um so mehr gerichtet, als dadurch nicht nur
am

Zu Erleich-
terung erlit-
tenen Brand-
Schadens,

am geschwindesten der verunglückte und in das Ar-
 muth gerathene Unterthan so fort wiederum in seinen
 Nahrungs- und Handthierungs- Zustand versetzet,
 (sondern auch des Landes- Herrn durch dergleichen
 Unglücks- Fälle geschmälerte und gehemmte Reventien
 gleichfalls wiederhergestellt und im Gang erhalten
 werden) nicht weniger dergleichen löbliche Veranstat-
 tung zu Befestig- und Erhaltung des so nöthigen Lan-
 des- Credits, mithin Unsern sämtlichen Landen zum
 gemeinen Besten, Flor und Aufnahm, fordersamft
 gereichet. Solchem nach, da dieser gemein- ersprieß-
 lichen Einrichtung sich alle und jede Einwohner Un-
 serer Fürstlichen Landen durchgängig zu erfreuen ha-
 ben, und solche denen gering bemittelten so wohl als
 denen Reichen, denen Städten, wie denen Flecken
 und Dorffschafften, wegen ihrer der Commerciens und
 Nahrung halber mit einander habenden Connexion
 und Verbindlichkeit, in alle Wege zu statten kommt,
 befehlen und verordnen Wir gnädigst, daß Unsere
 gesamte Lande dieß- und jenseit Rheins in dergleichen
 unverhofften Unglücks- Fällen das ihrige in gewisser
 Maas, Proportion und Ordnung ihren Mit- Unter-
 thanen bloß und alleinig zum Nutz und Vorthail
 beyzutragen schuldig und gehalten seyn sollen. Da-
 mit nun dieser denen Unterthanen ersprießliche und
 dahin allein zielende Endzweck auf die bequemst- und
 leichteste Art zu erhalten seyn möge; So sollen

§. 48.

Sämtliche Unterthanen und Eingeseffene in Un-
 fern dieß- und jenseit Rheinischen Eigenthums; Nem-
 tern

sollen die Un-
 terthanen in
 gewisse Ge-

24 Fürstl. Nassau-Saarbrück. Weilburgische

Gesellschaften
eingetheilt
seyn, wie
folget:

tern und Orten dergestalten besonders mit einander vereinigt und in gewisse Gesellschaften eingetheilt seyn, damit

§. 49.

Nemlich 1.)
ein jedes Amt
vor sich,

Bei etwa hier und da sich ereignenden geringen Brand-Schäden, da nur ein Bau oder auch eine ganze Hofraithe abgebrannt, dasjenige Amt, darinnen der Ort gelegen: Falls aber

§. 50.

2.) Die drey
Aemter um
Weilburg,
3.) Aemter
Gleiberg und
Hüttenberg,
4.) Amt
Kirchheim,
5.) Amt
Saarwer-
den.

Deren zwey bis drey eingäschert, dießseits Rheins die ohnehin zusammen geschlagene drey Aemter Weilburg, Weilmünster und Mehrenberg besonders, und eben so die Aemter Gleiberg und Hüttenberg besonders, sodann jenseit Rheins das Amt Kirchheim, und gleicher gestalten das Amt Saarwerden jedes vor sich allein: und daferne

§. 51.

6.) Die Sie-
ben dieß- und
jenseit Rhei-
nische Aem-
ter zusam-
men.

Gegen Verhoffen mehr als drey Hofraithe, oder wohl gar, welches Gott gnädiglich verhüten wolle! ein ganzer Ort in die Asche gelegt werden würde, alsdann die Sieben dieß- und jenseit Rheinische sämtliche Aemter dem oder denen Brand-schädigten und verunglückten armen Leuthen concurriren und unter die Arme greiffen mögen; Es auch

§. 52.

Kurz vor
der Ernde
entstehendes
Unglück be-
treffend.

Eben so gehalten werde, wann ein Brand kurz vor der Ernde entstände, und ein Amt vor sich allein die abgebrannte Gebäue so geschwind wieder aufführen

führen zu helfen nicht im Stand wäre, da alsdamm, nach der Größe des Schadens, entweder die zusammen geschlagene oder auch sämtlich dieß: oder respective jenseit Rheinische Aemter denen durch Brand: beschädigten benzuspringen schuldig seyn sollen. Damit man aber

§. 53.
Sofort wisse, wie hoch sich der Schade be-
lauffe, und von welchen Aemtern denen Verunglück-
ten Hülffe zu leisten seye, so soll Unser Beamter in
dessen Amt der beschädigte Ort gelegen, die abge-
brannte Gebäue fordersamst aufzeichnen, den Scha-
den durch geschworne Werk: Meister in Gegenwart
derer Amts: Vorsteher und Schultheißen anschla-
gen, und Ueberschläge machen lassen, wie viel Holz
an Schneid: Stämmen, Balken, Riegeln, Spar-
ren, Stübrich, Zaun: Gerten und Latten, Stein,
Kalk, Sand, Laimen und Stroh zu Wieder: Auf-
richtung derer Gebäuen erforderlich, in wie viel Zeit
solche wieder aufgerichtet werden können, und wie
viel Fuhren und Hand: Dienste dazu täglich nöthig
seyen, welchemächst dann derselbige zugleich nach
der Nähe und Entlegenheit derer Orten, so zur Ge-
sellschaft oder dem Amt gehören, die Eintheilung
zu Raumung derer Brand: Stätten, auch Anschaff-
und Herbeyführung derer Bau: Materialien also zu
machen hat, daß zwar denen Brand: beschädigten
schleunige Hülffe geschehe, und deren Gebäue for-
dersamst wieder aufgeföhret: aber doch auch die

instruendo
sunt ut no
amisse

Der Beamte
soll Ueber-
schläge ma-
chen.

schlunig
warg

schlunig
warg

G

Hülff:

26 Fürstl. Nassau-Saarbrück. Weilburgische

Hülff-leistende Gesellschaft und Unterthanen nicht zu sehr beschwehret werden, und ist anbey sothane Ein- und Austheilung zuvorderst Unserer nachgesetzten Regierung zur Genehmig- oder Abänderung einzusenden.

§. 54.

Concurrēz
an Lebens-
Mitteln,

So soll auch der Beamte sofort untersuchen, ob es denen Noth-gelittenen an Lebens-Mitteln fehle, und in diesen Fällen von selbigem als balden eine Austheilung gemacht werden, daß das benöthigte Brod alltäglich von dem Amt, so in der Gesellschaft stehet, so lang geliefert werde, bis die Noth-gelittene sich selbst den Unterhalt wieder anschaffen können. Und wann

§. 55.

an Saat-
Frucht.

Armuths-
Speicher.

Bei voller Scheuer und Speicher ein Brand entzündet, und die Abgebrannte keine Saat-Frucht behielten, so muß eben so die nöthige Saat-Frucht ausgeworffen-mithin die Gesellschafts- oder Amts-Orte angewiesen werden, solche schleunig zu liefern, oder wo dieselbe zum ganzen Vorschuß ohnvermögend wären, solche einstweilen von dem Armuths-Speicher ohne Aufmaaß vorzustrecken, welche die Berunglückte nach eingethaner Ernde zu ersetzen haben.

§. 56.

Sämmtliche
Mäurer sol-
ten Steine
brechen.

Damit aber sogleich zum Bauen geschritten werden könne, sollen die sämtliche Mäurer in gewisse nahe gelegene Stein-Kauten unverzüglich angewiesen

wiesen werden, um die benöthigte Steine entweder selbst, oder durch Gesellen und Tagelöhner, gegen den in vorstehender Bau-Ordnung bestimmten Lohn, brechen zu lassen.

§. 57.

Das zur Wieder-Aufbauung derer abgebrannten Gebäuden nöthige Holz ist entweder in des Orts-Bau-Holz-Waldungen und Hecken, wo der Brand geschehen, ohnentgeltlich anzuweisen, oder aber, daferne

§. 58.

Dergleichen Holz in beregten Waldungen zum Theil oder gar nicht zu haben, oder selbige dadurch zu scharff angegriffen würden, sind dergleichen Bau-Stämme und anderes nothwendige Holz bey andern Amts-Gemeinden, nach der zu machenden Eintheilung zu nehmen, und diesen, dem gewöhnlichen Holz-Tax nach, jedoch nur zur Halbschied, zu bezahlen.

§. 59.

Das zu denen Wänden und Dächern nöthige Stroh ist ebenfalls in das oder die Gesellschaftliche Strohe-Remter auszutheilen, bey deren Eingefessenen zu erheben, und ohnentgeltlich an den Ort des Brands zu liefern; Desgleichen

§. 60.

Sind die zu Herbeyschaffung derer übrigen Materialien, als Holz, Steine, Kalk, Sand und Laimen erforderliche Fuhrn von allen und jeden Fuhrn.

28 Fürstl. Nassau, Saarbrück. Weilburgische

Hand-Dien- freyen und unfreyen bespannten Unterthanen und
ste. Eingefessenen der Gesellschaft, die Hand-Dienste
aber von denen so genannten Beyfassen oder Hand-
Fröhnern, nach der von dem Beamten zu machen-
den billig, mäßigen Eintheilung, ohnweigerlich und
ohne einige zu gebende Discretion oder Kost zu lei-
sten und zu verrichten.

§. 61.

Da aber außer der von der Gesellschaft zu
Concurrerenz leistenden Natural-Concurrerenz, auch zu Bezahlung
an Geld, des Maurer-Zimmer- und Dachdecker-Lohns, wie
auch des nöthigen Bau-Holzes auf den in §. 58.
bemerckten Fall und sonst zu Wieder-Aufhellung
derer Berunglückten, und damit insonderheit bey
schleuniger Wieder-Aufführung derer Brand-Stät-
ten kein Aufenthalt entstehe, ein Vorschuß und
Steuer an Geld ohnumgänglich erfordert wird; So
soll um dieses am leichtesten zu erhalten

§. 62.

Eine accurate und zuverlässige Specification oder
Tabelle aller und jeder Landes-Einwohner von de-
nen Nemtern gefertigt, und deren Vermögen zu-
nemlich Ver- gleich genau bemercket, bey denen Vermögens-Scha-
mögens- zungen aber, welche alle 5. Jahr zu erneuern, nicht
Schätzungen, nur auf die liegende Güther, sondern auch habende
Baarschafft, Capitalien, Meubles und Geldes werth
mit gesehen, und solche mit in Anschlag gebracht wer-
den, damit der Beytrag nicht allein dem Landmann
zufalle, als vielmehr auch andere wohlhabende Ein-
wohner

wohner und Capitalisten hauptsächlich zur Mitleyden-
schaft und Concurrentz gezogen werden mögen ;
Sodann sollen

§. 63.

Auf jedes Hundert sothaner Vermögens-Scha-
zungen 5. Albus gesetzt, und demnächst ein Ueber-
schlag gemacht werden, wieviel solche Ausgabe von in Simplo
5. Alb. von
Hundert.
dem Vermögen sämtlicher oder der Gesellschafts-
Einwohner in Simplo beträgt.

§. 64.

Beÿ sich ereignenden Unglücks-Fällen nun ist
der Feuer-Schade sofort zu schätzen, und dessen Wie viel
Simpla auf
jeden Feuer-
Schaden zu
erheben,
Quantum so wohl überhaupt, als in Ansehung eines
jeden Brand-erlittenen auszuwerffen und hiernach
zu determiniren, wieviel Simpla in das ganze Land
auszuschreiben, zu repartiren und zu erheben. Wor-
auf

§. 65.

Das erhobene Quantum unter die Brand-be- denen Be-
schädigten zu
distribuirem,
schädigte nach eines jeden erlittenen Schaden nach
Proportion zu distribuiren, anbey aber

§. 66.

Von Unserer Regierung und denen Aemtern
auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß diese Gel-
der fordersamst zu Wieder-Erbauung derer Brand-
Stätten nach Unserer vorstehenden generalen Bau-
Ordnung und zu Wieder-Anschaffung derer zur
Handthierung und dem Acker-Bau gehörigen Ge-
rathschafften und sonstigen Nothwendigkeiten behö-

5

rig

30 Fürstl. Nassau, Saarbrück. Weilburgische

und zum Abgang zu verwenden.

rig verwendet, und der von Uns hierunter intendirte löbliche und Landes- väterliche Endzweck allenthalben bestmöglichst erhalten werden möge. Weilen aber gleichwohl

§. 67.

Was jeder Anfangs gutwillig hergiebt,

daraus soll eine Brand-Cassa errichtet,

und die Rechnung in Gegenwart jedem Amtes- Ausschusses abgedret werden.

Nöthig seyn will, einigen Fond oder Vorrath beständig in Cassa zu haben, um denen Brand- beschädigten, bis die Gelder aus dem Land zusammen gebracht werden können, so fort mit etwas zu deren Unterhalt und Bestreitung derer einstweiligen nöthigen Kosten, vorläuffig unter die Arme greiffen zu können, soll einem jeden Unserer Einwohner und Unterthanen anfänglich freygestellt werden, wie viel er ein- vor allemal aus freyem guten Willen zu diesem Fond hergeben wolle; Aus welchen einkommenden Geldern eine generale Brand- Cassa errichtet, und von einem gewissenhaften und verpflichteten, von Uns gnädigst zu ernennenden Rechner administrirt; auch alljährliche Rechnung darüber abgelegt, und zu deren Abhör aus jeglichem Amt ein Amtes- Ausschuss gezogen werden solle. Zu mehrerem Behuf und Aufnahm dieser Brand- Cassa soll auch

§. 68.

Collecte von Haus zu Haus.

Alljährlich einmal eine freywillige Collecte von Haus zu Haus in Unsern sämtlich Fürstlichen Landen gesammlet; auch der Bedacht weiters dahin genommen werden, daß dieser Cassa auch sonsten noch ein mehrerer Zufluß zugehen möge.

§. 69. Wie

§. 69.

Wie dann auch, damit nur gedachte Caffa durch die etwa sich ereignende Unglücks: Fälle nicht erschöpffet werden möge, dasjenige, was daraus denen Brand: erlittenen einstweilen so fort vorgeschossen worden, von dem aus dem Land zu erhebenden Quanto wieder ersetzt, und der geschehene Vorschuss denen, so solchen empfangen, an ihrer gebührenden Rata wieder abgezogen werden soll.

Ersetzung zur Brand: Caffa.

§. 70.

Weilen auch bey solcher Concurrantz überhaupt die Absicht mit dahin gehet, daß die denen Verunglückten zu Hülf kommende nicht zu sehr und ein Ort oder Amt vor dem andern beschwehret werde; So sollen diejenige Ortschaften, so Fuhren oder Hand: Dienste geleistet, von der Geld: Steuer entweder halb, oder nach gestalt der Sache ganz freygelassen werden.

Die Fuhren, oder Hand: Dienste zu vergüten.

§. 71.

Im Fall auch denen Verunglückten das Zug: Viehe mit verbrennet seyn sollte, soll deren Länderey durch die Gesellschaft oder das Amt so lang ohnentgeltlich besorget und ausgestellt werden, bis der Brand: beschädigte zu eigenem Vieh und Acker: Bau mit Beförderung des Amtes und sonst wieder gelangen kann. Und damit

Wann das Zug: Viehe mit verbrennet.

§. 72.

Bey dieser Noth: Hülf gute Ordnung gehalten, mithin nicht manchmal durch willkührliche

Die Fuhren zc. zu repariren.

So wohl
freye, als
unfreye.

überhäuffte Fuhren und Dienste der Bau mehr gehindert als befördert werde, manchmal aber es daran fehlen möge; Als hat der Beamte zu dessen sorgfältiger Vermeidung dergleichen Bau- Fuhren und Dienste auf gewisse Tage oder Wochen abzutheilen, da solche zu verrichten, mithin durch den Frohnd- Schreiber eine Repartition, worinnen so wohl freye als unfreye mitbegriffen seyn müssen, machen- und darinnen bemerken zu lassen, wieviel, woher, und auf welchen Tag jeder Ort zu dem vorhabenden Bau zu fahren, oder mit der Hand zu dienen habe. Weniger nicht

§. 73.

Eigenen
Aufseher
hierzu betref-
fend.

Einen tüchtigen Aufseher zu bestellen, der von der Gesellschaftlichen Geld- Steuer oder Brand- Cassa ein leidlich Monatliches Gehalt ziehen- und darauf verpflichtet werden muß, daß er auf die Fuhren und Arbeiter fleißige Acht habe, damit es an dergleichen, bis zur völligen Herstellung derer Gebäuen, keinen Tag fehlen- auch keine überflüssige sich einfinden- und einer den andern hindern- sondern jeder das ihm obliegende fleißig thun und verrichten, zu welchem Ende diesem Aufseher die Repartitiones zuzustellen sind, nach welchen er so wohl die Fuhren notiret- als auch sich sonst alles liefern läffet, und wiederum ausgiebet.

§. 74.

Auf daß aber aus dieser Landes- Väterlichen heilsamen Einrichtung und guten Absicht sich Niemand

mand gelüsten lasse, einen höchst sträflichen Mißbrauch zu machen; So haben Unsere Beamte nicht alleine auf vorstehende Feuer-Ordnung auf das genaueste zu halten, sondern auch die Unterthanen und Eingeseffene zu deren sträcklichsten Beobacht- und Gelebung ernstlich anzuweisen; Nicht weniger

Auf die Feuer-Ordnung gleichwohl aufs genaueste zu halten.

§. 75.

Hat der Beamte bey einem jeden entstandenen Brand-Schaden die Ursache desselben genau zu erforschen, und wie, bey wem, und wodurch derselbe entstanden, mit allem Fleiß zu untersuchen, auch das abzuhaltende Protocoll zu Unserer Regierung einzusenden, welche so dann, falls sich äußerte, daß der Brand durch Jemand's unverantwortliche erweisliche grobe Unachtsamkeit und eigenes Verschulden entstanden, denselben nicht nur des Beneficii Societatis verlustig erklären, sondern dabenebst noch mit Ernst ansehen und bestrafen solle.

Wer einen Brand größlich verschuldet, soll des Beneficii Societatis verlustig seyn.

Urkundlich dessen ist diese General-Verordnung von Uns eigenhändig unterschrieben, und derselben Unser größeres Fürstlich Insiegel vorgedrucket worden. So geschehen Kirchheim den 17ten April. 1751.



Carl August,
Fürst zu Sassen.



FR 11/1402

mc.

ULB Halle
004 716 213

3





B.M.
11.328.

Fürstlich=
 Nassau, Saarbrücken=
 Weilburgische
 Feuer-Bau=
 und
 Brand-Concurrenz=
 Ordnung
 1751.

